

ohne ihn dauernd aufzugeben, verläßt und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke vorübergehend Wohnung nimmt, um z. B. in der Landwirthschaft oder deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerrfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) oder im Bauhandwerke zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter). Ueber die Ab- und Anmeldung wird eine Bescheinigung nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 erteilt.

§ 4.

Wer seine Wohnung innerhalb desselben Polizeibezirks wechselt, ist verpflichtet, darüber binnen drei Tagen der Meldebehörde (vergl. § 1) persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung nach dem vorgeschriebenen Muster III erteilt.

§ 5.

Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die dort genannten Personen als Mieter, Gesinde oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, und zwar innerhalb von sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge.

§ 6.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Die in § 5 genannten Personen unterliegen der Bestrafung nur, sofern sie nicht nachweisen können, daß sie sich durch Einsichtnahme der polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung überzeugen haben.

§ 7.

Abgesehen von den Fällen des § 3 bleibt es den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, überlassen, die Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung solcher Personen, welche sich nur vorübergehend am Orte aufhalten, im Wege der Polizeiverordnung festzustellen und zu regeln. Weitergehende polizeiliche Vorschriften für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, sowie Meldevorschriften für besondere Verhältnisse, z. B. für Gastwirte, Ausländer usw., werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Arnsberg, den 10. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr v. Coels.

Übersicht über die bei dem Amtsgericht in Ramen in den Handels- und Vereinsregistern eingetragenen Firmen pp.

1. Abraham Bismann, Ramen.
Persönl. haftender Gesellschafter: Kaufmann Hermann Bismann, Ramen.
2. Gebr. v. d. Heide, Ramen.
Persönl. haftende Gesellschafter: Ludwig und Carl Wilhelm, v. d. Heide, Schuhmacher — Warenhändler.
3. Wilhelm Mertin, Ramen.
Persönl. haftender Gesellschafter: Kaufmann Louis Mertin, Ramen.
4. Th. Ostermann, Ramen.
Persönl. haftende Gesellschafter: Witwe Kaufmann Emil Ostermann, Luise geb. Hohendahl zu Ramen mit ihren Kindern Gertrud, Amanda und Theodor.
5. M. Marx, Ramen.
Persönl. haftende Gesellschafter: Kaufmann Hermann Marcus in Ramen und dessen Ehefrau Johanna geb. Marx in Ramen.
6. Rudolf Köhling in Ramen.
Auch als Gesellschafter.
7. Emil Gerbts, Ramen.
Persönl. haftender Gesellschafter: Kaufmann Gerhard Gerbts in Ramen.
8. J. Radde in Ramen.
Persönl. haftende Gesellschafter: Witwe Isak Radde, Hilde geb. Stiebel mit ihren Kindern Emma, Ernst, Herta und Ilse Radde, ferner Kaufmann Siegmund Radde, Hagen.
9. Karl Müller, Ramen.
Haftender Gesellschafter: Kaufmann Hugo Müller in Ramen.
10. C. Möllenhoff, Ramen.
Haftender Gesellschafter: Ziegeleibesitzer August Möllenhoff, Ramen.
11. C. H. Bekler in Ramen.
Persönl. haftender Gesellschafter: Schreibmaterialienhändler Carl Heinrich Bekler in Ramen.
12. Carl Stahl in Ramen.
Persönl. haftender Gesellschafter: Kaufmann Wilhelm Stahl in Ramen.
13. Ka. Ludger Schroellkamp in Ramen.
Persönl. haftender Gesellschafter: Kaufmann Ludger Schroellkamp in Ramen.
14. Arnold Wiemer in Ramen.
Persönl. haftende Gesellschafter: Kaufleute Albert und Friedrich Wiemer in Ramen.
15. H. P. Thiel in Ramen.
Persönl. haftender Gesellschafter: Kaufmann Peter Thiel in Ramen.
16. Friedrich Schütte in Heeren.
Persönl. haftender Gesellschafter: Mühlenbesitzer und Mehlhändler Friedrich Schütte in Heeren.